

Der PSVaG und seine Besonderheiten im VA

Hendrik Muth und Jens Brumhard



1

Was ist der
PSVaG?



2

Besonderheiten im
Rahmen des
BetrAVG



3

Besonderheiten im
VA

§ 14 Abs. 1 BetrAVG

- „Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.“

- Eine gute Übersicht zu betriebsrentenrechtlichen Fragestellungen liefern unsere Merkblätter.

Wann kommen wir ins Spiel?

- Sicherungsfall (§ 7 Abs. 1 BetrAVG)
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (§ 7 Abs. 1 S. 1 BetrAVG)
 - Abweisung mangels Masse (§ 7 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BetrAVG)
 - Außergerichtlicher Vergleich (§ 7 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 BetrAVG)
 - „Ziffer-3-Fall“ (§ 7 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 BetrAVG)
- Prinzipiell alle Durchführungswege betroffen (mit Ausnahmen)

Was ist der PSVaG?

Zahlen und Fakten (Stand 2023)

Mitglieder

- Anzahl Mitgliedsunternehmen: 101.850
- Ende 2023 standen unter Insolvenzschutz:
 - 4,7 Mio. Rentner
 - 9,4 Mio. Anwärter

Gesicherter Personenkreis

- Anzahl Rentner: 452.300
- Anzahl Anwärter: 234.500

... ohne Garantie auf Vollständigkeit

- (Fiktiver) Betriebsaustritt für den PSVaG: spätestens Datum des Sicherungsfalls (§ 7 Abs. 2a S. 2 BetrAVG)
- PSVaG sichert nur die gesetzliche Mindestleistung:
 - vertragliche Unverfallbarkeit dem Grunde oder der Höhe nach unterliegt nicht dem Insolvenzschutz durch den PSVaG
 - Höchstgrenze: Rente derzeit 10.605 € mtl., Kapital derzeit 1.272.600 € (§ 7 Abs. 3 BetrAVG)
 - Zusageverbesserungen in den beiden letzten Jahren vor Eintritt des Sicherungsfalls sind nicht insolvenzgeschützt (§ 7 Abs. 5 BetrAVG)
- Das Betriebsrentengesetz ist ein **Arbeitnehmerschutzgesetz**, d. h. „Unternehmer“ unterliegen nicht dem Insolvenzschutz durch den PSVaG (§ 17 Abs. 1 BetrAVG)

... ohne Garantie auf Vollständigkeit

- Rentendynamik:
 - Der PSVaG ist von der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG befreit
 - Es gilt die sogenannte Veränderungssperre gemäß § 7 Abs. 2a S. 4 BetrAVG
 - Beispiel: Anwärter mit unverfallbarer Anwartschaft, Zusage enthält eine Rentendynamik auf Basis des VPI („variable Bemessungsgrundlage“)
- Wahlrecht gemäß § 8 Abs. 2 BetrAVG:
 - Kongruent rückgedeckte Versorgungszusage
 - Versorgungsberechtigter kann wählen zwischen Fortführung der Versicherung und einer Sicherung der Zusage durch den PSVaG
 - Bis zur Ausübung des Wahlrechts steht der Versorgungsträger nicht fest.

Grundsätzliche Informationen

- Wir teilen gemäß unserer Teilungsordnung Anrechte ausschließlich intern.
- Im Versorgungsausgleich kommt es für uns nicht mehr auf den ursprünglichen Durchführungsweg an.
- Wir erteilen jedes Jahr ungefähr 350 Auskünfte zum Versorgungsausgleich.
 - Zusätzlich müssen wir uns mit bereits vor Insolvenz durchgeführten, jedoch vom Arbeitgeber noch nicht umgesetzten Versorgungsausgleichen befassen.

... und einige Hürden

- Informationsbeschaffung:
 - Bis zum Eintritt des Sicherungsfalls liegen dem PSVaG in der Regel kaum Informationen über die Versorgungsberechtigten und die zugrunde liegenden Versorgungsregelungen vor.
 - Bei Anfragen zum Versorgungsausgleich müssen ggf. zunächst noch Daten beschafft werden, um die Leistung festsetzen zu können.
- Wahlrecht gemäß § 8 Abs. 2 BetrAVG:
 - Bevor eine Auskunft erteilt werden kann, muss der Versorgungsträger feststehen.
 - Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts beträgt 6 Monate.
- Insolvenzplan: Als mögliche Planregelung kommt in Betracht, dass Versorgungs-
verpflichtungen ganz oder teilweise wieder auf den Insolvenzschuldner zurückübertragen werden.

... und einige Hürden

- Durch die Insolvenz kann ein Versorgungsanrecht ggf. in mehrere Teile zerfallen.
 - PSVaG ist nur für den bis zum Eintritt des Sicherungsfalls erworbenen Teil zuständig.
 - Bei Fortführung der Versorgungszusage durch einen Folgearbeitgeber ist dieser für den nach Insolvenz erworbenen Teil zuständig.
- Im Fall von laufenden Renten zahlt der PSVaG diese nicht selbst, sondern überträgt die Leistungspflicht auf ein Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen unter der Geschäftsführung der Allianz Lebensversicherungs-AG.
- Erteilt ein Versorgungsträger Auskunft zum VA und wird während des laufenden Verfahrens insolvent, so ist es in der Regel nicht ausreichend, den PSVaG unter Beibehaltung des Ausgleichswerts als neuen Versorgungsträger im Tenor zu benennen.

... und einige Hürden

- Im Fall von bereits laufenden Rentenzahlungen ergibt sich folgende Besonderheit:
 - Entsprechend der Begründung zur Entscheidung des BGH vom 17.02.2016 (AZ XII ZB 447/13) kann ein „zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich liegender neuer Bewertungszeitpunkt für das Anrecht“ (a. a. O, Rn. 55, 71) gewählt werden.
 - Der BGH hat in seinem Beschluss vom 21.11.2018 (AZ XII ZB 315/18) außerdem klargestellt, dass in diesen Fällen die interne Teilung des Anrechts in der Beschlussformel nicht mit Bezug auf das Ehezeitende, sondern mit Bezug auf den Bewertungszeitpunkt auszusprechen ist.
 - Der PSVaG macht in seinen Auskünften regelmäßig davon Gebrauch. Leider ergeben sich daraus viele „unnötige“ Beschwerdeverfahren, da der falsche Bewertungszeitpunkt im Tenor aufgeführt wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit